Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 T-PFG Organe des Fonds, Geschäftsstelle

T-PFG - Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Organe des Fonds sind:

a) die Entschädigungskommission,

b) der Vorsitzende der Entschädigungskommission und

c) der Entschädigungsbeauftragte.

(2) Die Organe des Fonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung als Geschäftsstelle zu bedienen.

In Kraft seit 12.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at